

Vorrede.

aufgeschlossenen Ketzen / Mördern / und Verräthern ; solche Freyheit soll außgeruffen werden / 14. Tag vor un̄ nach dem Thurnier zu haltē. Und der Platz / darauff man thurnieren will / soll in der Wochen / in der man sich zum Thurnier bereit / für alle Sach gefreyt seyn / denen die Thurniers halb darauf zu handeln haben ; Es soll auch in solcher Zeit / an den Orten / über keinen Thurniersgenossen anders / dann Thurniers Recht gehalten werden.

20. Auch soll keiner bey Adelichen Treuen ungebeicht in den Thurnier reiten. Dazu soll kein unadelich Mann lassen aufftragen / schauen oder sich bereiten / bey einer Poen zwanzig Marcē Silbers ; darzu soll sein Thurniergezeug den Ehrenholden / und sein Thurnierpferd den Knechten verfallen seyn.

21. Und ob ein Thurniersgenos eines Burgers Tochter oder Bäurin zu einem Ehlichen Bettgenossen nehme / der mag mit Recht / die weil er lebt / ungeschlagen und ungestrafft den Thurnier nicht gebrauchen / auch derselben Kinder / biß in das dritte Geschlecht. Hat er aber Brüder oder Freund / der einer thurniert / der soll an seiner statt einmal gestrafft und geschlagen werden / das zeigt an die Eigenschafft ihres Wappens.

22. Es soll auch zu einem jeden Thurnier nicht mehr dan ein Helm eines Geschlechts einreiten und thurnieren / es wäre dann ein Ritter unter ihnen / der für sich selbst thurnierte / die andern sollen alle für das ganze Geschlecht ihres Namens und Stammens thurnieren / und sollen auch zum Thurnier in gemeiner Kost nicht anders reiten / dann ein Graff mit sechs Pferden / ein Herz mit vier Pferden / ein Ritter mit drey = und ein Edelmann mit zwey Pferden / und was ein jeder darüber hat / das halt er auff seinen Kosten.

23. Und